

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidiien der Kirchgemeinden
Präsidiien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 9. September 2021

Coronavirus:

- **Bundesrat beschliesst Zertifikatspflicht ab Montag, 13. September 2021**
- **Gottesdienste ohne Zertifikate bis 50 Personen möglich**
- **Aktuelle Informationen und Empfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. September 2021 beschlossen, dass ab Montag, 13. September 2021, im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht gilt. Das Zertifikat darf auch von Arbeitgebern im Rahmen von Schutzmassnahmen genutzt werden. Damit reagiert er auf die anhaltend angespannte Lage in den Spitälern und den nach wie vor steigenden Infektionszahlen (aktuell über 3'500 täglich; Stand, 08.09.2021). Die Massnahme ist bis am 24. Januar 2022 befristet und betrifft auch Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Abdankungen in Innenräumen ab 50 Personen.

Aktuell möchten wir Sie in diesem Zusammenhang auf die folgenden Themen und Auswirkungen im kirchlichen Zusammenhang aufmerksam machen:

Befristete Ausweitung der Zertifikatspflicht bis 24. Januar 2022

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auszuweiten. So soll eine Überlastung der Spitäler verhindert werden. Im Zusammenhang mit der ab dem kommenden Montag, 13. September 2021, ausgedehnten Zertifikatspflicht gelten folgende Bestimmungen:



Zertifikatspflicht nur für Innenräume

Im Innern von Restaurants und Bars gilt eine Zertifikatspflicht. Auch für den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Zoos, Fitnesscenter, Kletterhallen, Hallenbäder etc. wird ein Zertifikat verlangt.

Für Kirchenkaffees oder Mittagstische bedeutet dies die Zertifikatspflicht im Innenbereich.

An **Veranstaltungen in Innenräumen** gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht (Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Privatanlässe wie Hochzeiten in öffentlich zugänglichen Lokalen).

Keine Zertifikatspflicht im Aussenbereich bis 1000 Personen

Im Aussenbereich ist allgemein kein Zertifikat nötig. Bei **Veranstaltungen im Freien** gelten die bisherigen Regeln: Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen besteht eine Covid-Zertifikatspflicht, bei kleineren Veranstaltungen im Aussenbereich kann frei entschieden werden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird.

An Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht mit bis zu 1000 Personen besteht eine **Sitzpflicht** bzw. eine Beschränkung auf 500 Personen, wenn sie sich frei bewegen können und es gilt die **Kapazitätsbeschränkung** auf höchstens Zweidrittel.

Ausnahmen von der Zertifikatspflicht:

Aus Gründen des Grundrechtsschutzes sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen religiöse Veranstaltungen sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung **bis maximal 50 Personen**.

Keine Zertifikatspflicht ohne Personenzahlbeschränkung besteht für:

- den öffentlichen Verkehr und Detailhandel
- **Treffen von Parlamenten und Gemeindeversammlungen**
- Dienstleistungen von Behörden sowie personenbezogenen Dienstleistungen
- Gastronomieangebote in sozialen Anlaufstellen (z.B. Gassenküchen)
- Arbeits- und Ausbildungsstätten

Private Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten sind **bis zu 30 Personen** ohne Zertifikatspflicht möglich.

Gottesdienste, Bestattungen und religiöse Veranstaltungen – Zertifikatspflicht bei mehr als 50 Personen im Innenbereich

Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss vom 8. September 2021 auch für Gottesdienste und Bestattungen in Innenräumen ab 50 Personen die Ausdehnung der Zertifikatspflicht beschlossen. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) hat sich zusammen mit der Bischofskonferenz auf nationaler Ebene gegen die Ausweitung der

Zertifikatspflicht auf Gottesdienste eingesetzt. Auf kantonaler Ebene hat sich der landeskirchliche Krisenstab im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Frage auch in diesem Sinn eingebracht. Immerhin wurde die anfänglich mit 30 Personen vorgesehene Maximalzahl auf 50 Personen angehoben.

Im kirchlichen Leben bedeutet dies insbesondere, dass bei Gottesdiensten - religiösen Veranstaltungen im engeren Sinn – und Bestattungsfeiern mit maximal 50 Personen keine Zertifikatspflicht besteht. Für diese Anlässe gelten die bisherigen Schutzmassnahmen (u.a. Maskenpflicht im Innern, Schutzkonzepte, Kontaktdatenerhebung etc.). Bei mehr als 50 Personen besteht die Zertifikatspflicht, wonach nur Geimpfte, Genesene oder Getestete Zugang haben dürfen. Zudem dürfen **nur zwei Drittel der Kapazität** genutzt werden.

Kulturelle Aufführungen, wie beispielsweise Konzerte mit religiösem Inhalt **ausserhalb des Gottesdienstes im engeren Sinn**, gelten nicht als religiöse Veranstaltung und unterliegen damit der Zertifikatspflicht.

Handreichung für die Durchführung von zertifikatspflichtigen Veranstaltungen

Im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung und Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen im engeren Sinn weisen wir Sie auf die von der EKS Task Force ausgearbeitete Handreichung hin, welche **ab Freitag, 10. September 2021** unter www.reflu.ch/coronavirus sowie unter www.evref.ch aufgeschaltet sein wird. Dabei werden die erforderlichen Abläufe, technischen Voraussetzungen und Angaben («COVID Certificate Check- App»), Prüfungsvorgang, Zuständigkeiten und insgesamt der Umgang mit der Zertifikatspflicht bei Gottesdiensten, religiösen Veranstaltungen und Bestattungen beschrieben und entsprechende Empfehlungen für die Praxis in den Kirchgemeinden abgegeben werden. Nächste Woche wird auch das angepasste **Muster-Schutzkonzept** auf der Website www.reflu.ch/coronavirus zur Verfügung stehen.

Konsumation

Die Konsumation von Speisen und Getränken an **Veranstaltungen in Innenräumen** ist nur in Restaurationsbetrieben (an Veranstaltungen in den dafür eingerichteten Zonen) erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb eines Restaurationsbetriebs erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden. Pro Gruppe müssen die Kontaktdaten von einer Person erfasst werden. Die Gäste müssen, wenn sie nicht an ihrem Tisch sitzen, eine Maske tragen. Das Personal trägt immer eine Maske.

Reservationstool für Gottesdienste und Anlässe unter reflu.ch

Aufgrund der Unterscheidung von Gottesdiensten und Bestattungen im Innern bis 50 Personen ohne Zertifikatspflicht und Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht (Konzerte, Kino usw.) wird das Reservationstool auf der Website reflu.ch bereits jetzt mit einem Auswahlfeld «Zertifikatspflicht: Ja / Nein» erweitert. So kann die Zertifikatspflicht wie auch die Anzahl Personen von Beginn weg bei jeder Veranstaltung kommuniziert werden.

Keine Zertifikatspflicht bei Besuchen in Spitälern und Heimen

Das Zertifikat ist in diesen Bereichen nicht obligatorisch. Verschiedene Spitäler und Heime haben bereits von sich aus eine Testpflicht eingeführt. Wer eine Gesundheitseinrichtung, etwa ein Alters- oder Pflegeheim oder ein Spital, besucht, kann sich auch weiterhin dort gratis testen lassen. Bei einem negativen Testresultat wird anstelle eines Zertifikats eine Bescheinigung ausgestellt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die entsprechenden Vorgaben und Informationen der jeweiligen Institutionen. Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) ist am 7. September 2021 an die Verantwortlichen sowie Seelsorger und Seelsorgerinnen im Kanton Luzern mit der Mitteilung gelangt, dass aufgrund der extrem angespannten Patientenlage am LUKS bis auf Weiteres Patientinnen und Patienten nur maximal 1 Person pro Tag und für 1 Stunde empfangen dürfen. Es wird ein Zertifikat verlangt.

Zertifikatspflicht für Mitarbeitende

Die Ausdehnung der Zertifikatspflicht zieht auch arbeitsrechtliche Fragen nach sich, so auch unter anderem im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Hierzu bedarf es noch weiterer und vertiefter Abklärungen. Wir werden Sie diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

Bitte beachten Sie ausserdem stets die aktuellen Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter www.bag.admin.ch sowie des Kantons Luzern unter www.lu.ch. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang auf die jeweils geltenden Schutzkonzepte hin. Weitere Informationen hierzu finden Sie für die Volksschule unter www.volksschulbildung.lu.ch.

Der Entscheid des Bundesrats die Zertifikatspflicht einzuführen, betrifft auch unser kirchliches Leben und insbesondere Sie in den Kirch- und Teilkirchgemeinden werden einmal mehr sehr gefordert sein. Wie dies schon mehrfach in den letzten 18 Monaten der Fall war, sind innert Kürze Vorkehrungen zwecks Umsetzung dieser Massnahmen zu treffen. Und dies stets im Interesse und zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Das erfordert einen grossen und zusätzlichen Einsatz und Aufwand und wir danken Ihnen herzlichst für Ihre Geduld, Ihr Verständnis, Ihre wertvolle Unterstützung und Zusammenarbeit.

Für Ihre Fragen und Anliegen stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Verfügung (für die Teilkirchgemeinden Daniel Zbären und für die Kirchgemeinden Peter Möri).

Herzliche Grüsse



Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin



Peter Möri
ao. Geschäftsstellenleiter